

**Beschlussvorlage
zum TOP 3
„Änderung der Geschäftsordnung des Beirates Burglesum“
der Beiratssitzung am 10.12.2019**

Der Beirat Burglesum möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des Beirates Burglesum vom 02.07.2019 wird wie folgt geändert:

Streichung von § 6, Absatz 2, Satz 3: „Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stets stattzugeben.“

Die Neufassung des § 6, Absatz 2 lautet:

„Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen.“

Begründung:

Abstimmungen über Sachfragen finden grundsätzlich offen statt, das gebietet der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 25 Abs. 1 BeirOG). Die politische Willensbildung muss für die Bürgerinnen und Bürger auch auf Beiratsebene nachvollziehbar und transparent sein. Durch die offene Abstimmung sollen die Bürgerinnen und Bürger im Publikum sehen können, welche Beiratsmitglieder wie abstimmen.

Eine Ausnahme von der öffentlichen Abstimmung ist nur in seltenen Ausnahmefällen zulässig, wenn das öffentliche Wohl oder das berechnete Interesse eines Einzelnen dies erfordert, beispielsweise wenn der Beirat bei einer offenen Abstimmung in einer nicht zu rechtfertigenden Weise in der Freiheit seiner Willensbildung und -kundgabe gehindert wäre.

Werden Beschlüsse ohne hinreichenden Grund geheim gefasst, führt dies zu deren Rechtswidrigkeit.

Das Öffentlichkeitsprinzip kann auch nicht durch eine Geschäftsordnung umgangen werden, da es sich hierbei um ein höherrangiges Recht handelt.